



Februar 2019

Informationen und Nachrichten
für die Mitglieder des SLV

LOGISTIKIMPULSE KOMPAKT

Logistikverbände wollen für Rechtssicherheit an der Rampe sorgen

Rechte und Pflichten bei der Warenanlieferung

Die Rampensituation bei Industrie und Handel entspricht oft nicht den gesetzlichen Regelungen. Daher informieren nun der Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL), der Bundesverband Wirtschaft, Verkehr und Logistik (BWVL) und der Deutsche Speditions- und Logistikverband (DSLVL) in einem gemeinsamen Flyer über die rechtliche Situation bei der Anlieferung von Waren an den Handelsrampen. Frachtführer, Spediteure und im Werkverkehr anliefernde Unternehmen sowie Warenempfänger erhalten damit einen Überblick über die Rechte und Pflichten der Beteiligten, wie sie sich aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und den Allgemeinen Deutschen Spediteursbedingungen (ADSp) 2017 ergeben. Wenn vertragliche Absprachen fehlen, greifen diese Regelungen unmittelbar.

Die Verbände haben das Informationsblatt im Rahmen des Arbeitskreises *Laderampe* im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vorgestellt. Bereits das vom BMVI im Jahr 2013 in Auftrag gegebene Gutachten „Schnittstelle Rampe – Lösungen zur Vermeidung von Wartezeiten“ hat fehlende vertragliche Beziehungen zwischen Frachtführer und Warenempfänger als Ursache für Schnittstellenprobleme identifiziert. Hieran hat sich bis heute nichts geändert: Da die Situation im logistischen Alltag allzu oft nicht den gesetzlichen Regelungen entspricht, wollen die Verbände mit dem Flyer für mehr Rechtssicherheit sorgen.

Zu häufig werden Lkw-Fahrer zur Entladung der Fracht herangezogen, obwohl hierfür keine recht-



liche Verpflichtung seitens des Transportunternehmens besteht. Zudem verzögern vorab nicht vertraglich vereinbarte, zeitintensive Arbeiten für die Fahrer, wie beispielsweise das Abpacken von Mischpaletten oder das Entfernen von Verpackungsmaterialien, die eigentliche Warenanlieferung. An den Warenlagerampen des Handels besteht aus Sicht der Verbände deshalb dringender organisatorischer Handlungsbedarf. Auch das Berufsbild des Kraftfahrers könnte wieder aufgewertet werden, wenn diese nicht mehr als Entladehelfer missbraucht würden.

Wechsel im DSLVL-Justizariat

Björn Karas ist neuer Leiter Speditions- und Transportrecht/Versicherung

Björn Karas hat zum 1. Januar 2019 die Leitung des DSLVL-Referats *Speditions- und Transportrecht/Versicherungen* im Justizariat des Deutschen Speditions- und Logistikverbands (DSLVL) übernommen.

Der 44-jährige Volljurist folgt auf Hubert Valder, der sich im Mai dieses Jahres nach 32 Jahren Verbandszugehörigkeit in den Ruhestand verabschieden wird. Karas wechselte bereits im Juli 2018 vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), wo er fünf Jahre u.a. als Referent für Transport- und Luftfahrtversicherungen tätig war, zum DSLVL. Davor war er zehn Jahre lang als Rechtsanwalt und Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht in verschiedenen Kanzleien tätig. Hubert Valder, stellvertretender DSLVL-Hauptgeschäftsführer,



wird bis zu seinem Ausscheiden das Justizariat des DSLVL leiten.



Themen dieser Ausgabe

- Rechte und Pflichten bei der Warenanlieferung
- Wechsel im DSLVL-Justizariat
- Rechtsänderungen im Jahr 2019
- Terminkalender
- Jahrbuch Außenwirtschaft + Zoll
- Erste Ausbildungsplatzbilanz 2018
- Förderprojekt Flexifix hilft bei der Mitarbeiterqualifikation
- Neu: Luftsicherheitsschulungen

Neue SLV-Mitglieder

- Gettrans GmbH, Groß-Rohrheim
- Global Cargo Service GmbH, Wetzlar

Neue Kooperationsmitglieder

- MVV Enamic GmbH, Mannheim

Mit freundlicher Unterstützung der



Rechtsänderungen im Jahr 2019

Auch im Jahr 2019 muss sich die Speditions- und Logistikbranche auf zahlreiche Rechtsänderungen mit Folgen für die betriebliche Praxis einstellen. Der Deutsche Speditions- und Logistikverband (DSLVL) gibt einen Überblick über die wichtigsten branchenspezifischen Änderungen:

Arbeits- und Sozialrecht

Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2019 für alle in Deutschland tätigen Arbeitnehmer um 25 Cent auf 9,19 Euro pro Zeitstunde. Zudem erfolgt nach der zweiten Mindestlohnverordnung zum 1. Januar 2020 eine weitere Erhöhung um 16 Cent auf 9,35 Euro.



Gesetz zur Einführung einer Brückenteilzeit

Das Gesetz zur Einführung einer Brückenteilzeit tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Kern der Neureglung ist die gesetzliche Verankerung eines Rechts auf befristete Teilzeit im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG). Unternehmen mit mehr als 45 Beschäftigten haben danach ihren Arbeitnehmern die Möglichkeit zu geben, ihre vertraglich vereinbarte Arbeitszeit für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum (mindestens ein, maximal fünf Jahre) zu verringern. Voraussetzung ist, dass das Arbeitsverhältnis bereits mehr als sechs Monate bestanden hat und betriebliche Gründe einer Reduzierung der Arbeitszeit nicht entgegenstehen. Für Unternehmen mit 46 bis 200 Mitarbeitern besteht eine Zumutbarkeitsgrenze, wonach lediglich einem von 15 Mitarbeitern ein Anspruch auf befristete Teilzeit gewährt werden muss.

Betriebsrentenstärkungsgesetz

Werden Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge durch eine Entgeltumwandlung finanziert, sind Arbeitgeber nach dem Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung (BRSG) aufgrund der eingesparten Sozialversicherungsbeiträge grundsätzlich verpflichtet, einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15% des umgewandelten Arbeitsentgelts an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung zu zahlen. Die Pflicht zur Zahlung des Arbeitgeberzuschusses gilt für eine betriebliche Altersvorsorge in Gestalt des Sozialpartnermodells (reine Beitragszusage) bereits seit 2018. Für alle übrigen Formen der betrieblichen Altersvorsorge tritt die Verpflichtung zur Weitergabe – vorbehaltlich abweichender tarifvertraglicher Regelungen – zum 1. Januar 2019 in Kraft. Für Vereinbarungen, die jedoch vor dem 1. Januar 2019 geschlossen wurden, tritt die Verpflichtung erst zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Steuerfreiheit für „Jobtickets“

Arbeitgeberleistungen für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet (z. B. Forstgebiet) oder zu einem vom Arbeitgeber dauerhaft festgelegten Sammelpunkt (z. B. Busdepot oder Fährhafen) gehörten bislang zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Beim steuerpflichtigen Arbeitslohn wurden solche Sachbezüge dann nicht berücksichtigt, wenn der geldwerte Vorteil pro Monat – unter Berücksichtigung aller Sachbezüge – insgesamt die Freigrenze von 44 Euro nicht überstieg. Bei Überschreiten der Freigrenze sind dann alle Sachbezüge steuerpflichtig.

Ab 1. Januar 2019 werden in den drei beschriebenen Fallgestaltungen vom Arbeitgeber gewährte Zuschüsse und Sachbezüge für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr steuerfrei gestellt. Zudem wird die Steuerbegünstigung auf private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr erweitert. Diese geldwerten Vorteile fallen nicht mehr unter die monatliche Freigrenze von 44 Euro. Allerdings werden die steuerfreien Leistungen auf die Entfernungspauschale angerechnet, um eine systemwidrige Überbegünstigung gegenüber denjenigen Arbeitnehmern zu verhindern, die die betreffenden Aufwendungen selbst aus ihrem versteuerten Einkommen bezahlen.

Binnenschifffahrt

CLNI 2012 ersetzt CLNI 1988

Am 1. Juli 2019 tritt das Straßburger Übereinkommen von 2012 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI 2012) in Kraft, das den Anwendungsbereich des bisher geltenden CLNI 1988 um Schiffsverkehre auf Donau, Elbe, Oder und Save erweitert, erstmals Haftungshöchstbeträge wegen Schäden aus der Beförderung gefährlicher Güter einführt und die Haftungsbegrenzungen von Schiffseignern, also von Eignern, Mietern oder Charterern von Binnenschiffen, für Ansprüche wegen Personen- oder Sachschäden im Vergleich zum CLNI 1988 auf das Doppelte anhebt.



Gefahrgut

Straßen-/Schienen-/Binnenschiffsverkehr:

Die im zweijährigen Turnus geänderten internationalen Übereinkommen über die sichere Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), mit Eisenbahnen (RID) und Binnenschiffen (ADN) treten am 1. Januar 2019 – mit einer allgemeinen Übergangsfrist bis 30. Juni 2019 – in Kraft. National umgesetzt werden diese Änderungen mit der Elften Änderungsverordnung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn, Binnenschiff (GGVSEB).



Luftverkehr: Die 60. Ausgabe der IATA-Dangerous Goods Regulations tritt ebenfalls am 1. Januar 2019 in Kraft. Die neuen Detailregelungen sind ohne Übergangsfrist umzusetzen.

Seeverkehr: Der International Maritime Dangerous Goods Code in der Fassung des Amendment 39-18 für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen kann ab Jahresbeginn 2019 auf freiwilliger Basis angewendet werden. Rechtsverbindlich und ohne Übergangsfristen treten die neuen Bestimmungen am 1. Januar 2020 in Kraft. Die nationale Umsetzung wird durch eine Änderung der Gefahrgutverordnung See (GGVSee) erfolgen.

Logistik

Verpackungsgesetz

Das Verpackungsgesetz (VerpackG) tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und löst dabei die Verpackungsverordnung (VerpackV) ab. Das VerpackG richtet sich, wie auch bislang die VerpackV, an alle Unternehmen, die mit Ware befüllte und beim Endverbraucher anfallende Verpackungen in Verkehr bringen (sogenannte Hersteller). Logistikunternehmen, die für ihre Auftraggeber Verpackungsdienstleistungen erbringen, sind hierbei lediglich als Erfüllungsgehilfen und nicht als registrierungspflichtige Hersteller anzusehen.



Straßengüterverkehr

Neue Mautsätze und Fahrer-Mitwirkungspflichten

Zum 1. Januar 2019 treten folgende Mautsätze in Kraft:



Fahrzeug-kategorie	Lkw-Mautsätze in Ct/km			
	7,5 t < 12 t zGG	12 t ≤ 18 t zGG	>18 t zGG bis 3 Achsen	>18 t zGG ab 4 Achsen
EURO 0, I	16,7	20,2	24,7	26,1
EURO II	15,6	19,1	23,6	25,0
EURO III	14,6	18,1	22,6	24,0
EURO IV	11,4	14,9	19,4	20,8
EURO V	10,4	13,9	18,4	19,8
EURO VI	9,3	12,8	17,3	18,7

Die neuen Mautsätze setzen sich wie bisher aus Teilmautsätzen für die Infrastruktur und die Luftverschmutzung und erstmals aus einem Teilmautsatz für die Lärmbelastung zusammen. Für den Teilmautsatz Infrastruktur ändert sich die Einteilung der Fahrzeuge. Wurden bislang die Fahrzeuge nach der Anzahl der Achsen in vier unterschiedlichen Achsklassen eingeordnet, gilt ab 2019 eine Einteilung nach drei Gewichtsklassen. Lediglich bei der schwersten Gewichtsklasse – Lkw über 18 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht (t zGG) – ist zusätzlich die Achszahl maßgeblich. Fahrzeuge mit Elektro- und Erdgasantrieb sind bis Ende 2020 von der Mautpflicht ausgenommen.

Parallel zur Änderung der Lkw-Mauttarife ab 1. Januar 2019 sind die Fahrer verpflichtet, die Gewichtsklasse des Fahrzeugs auf der OBU einzustellen und bei Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen über 18 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht zusätzlich die Anzahl der Achsen anzugeben.

Förderung Abbiegeassistenten

In einem neuen Förderprogramm werden ab dem 21. Januar 2019 für die Ausrüstung von Fahrzeugen mit Abbiegeassistenten 80 Prozent der Kosten (bis zu 1500 Euro) pro Fahrzeug gefördert. Zunächst stehen insgesamt 5 Millionen Euro zur Verfügung; eine Förderung über das Demimis-Programm entfällt.

Smart Tachograph

Ab 15. Juni 2019 müssen alle neu zugelassenen, gewerblich genutzten Lkw über 3,5 t zGG mit der Folgegeneration des digitalen Tachographen, dem „Smart Tachograph“, zur Erfassung der Lenk- und Ruhezeiten ausgerüstet sein. Wesentliche neue Funktionen sind die Anbindung an ein Satellitenpositionssystem zu Beginn und am Ende der täglichen Arbeitszeit und nach jeweils drei Stunden aktiver Fahrzeit, sowie die drahtlose Übermittlung von Daten aus dem fahrenden Fahrzeug, ohne jedoch fahrerbezogene Daten wie Lenk- und Ruhezeiten zu übertragen. Bei Unregelmäßigkeiten können die Kontrollbehörden das Fahrzeug zur genaueren Kontrolle anhalten. Der Smart Tachograph kann mit den vorhandenen Fahrerkarten genutzt werden.

Mautgebühren in Belgien

Nach der Mitte 2018 erfolgten Erhöhung der Mautsätze für Lkw ab 3,5 t zGG in Flandern und Brüssel, wird zum 1. Januar 2019 die Lkw-Maut auch auf den mautpflichtigen Streckenabschnitten des wallonischen Landesteils um bis zu drei Prozent angehoben. Ausgenommen sind lediglich Euro VI-Fahrzeuge bis 12 t zGG.

Mautgebühren in Ungarn

Anfang 2019 sollen die von allen in- und ausländischen Fahrzeugen über 3,5 t zGG auf Autobahnen, Autostraßen und Nationalstraßen erhobenen Mautgebühren um durchschnittlich 5,8 Prozent angehoben werden. Fahrzeuge der Emissionsklassen Euro III und IV sollen dann aus der Kategorie der umweltfreundlicheren Fahrzeuge herausfallen.

Mautgebühren in Österreich

Zum 1. Januar 2019 sollen die Mautgebühren auf den österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen für Fahrzeuge über 3,5 t zGG um durchschnittlich 2,2 Prozent in Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen

Inflationsanpassung angehoben werden. Erstmals werden auch Euro VI-Fahrzeugen externe Kosten für die Luftverschmutzung angelastet. Das bedeutet für Euro VI-Fahrzeuge eine überproportionale Anhebung der Mautgebühren.

Österreichische Grenzkontrollen bis Mai 2019

Aufgrund der immer noch hohen Zahl illegal nach Österreich einreisender Personen und der damit verbundenen instabilen Lage führt Österreich die Kontrollen des Personen- und Güterverkehrs an den Grenzübergängen nach Slowenien und Ungarn noch bis Ende Mai 2019 fort.

Blockabfertigungen und weitere geplante Maßnahmen Tirols gegen den Lkw

Um die negativen Auswirkungen des Transitverkehrs durch das Inntal für die dort ansässige Bevölkerung abzumildern, hat die Tiroler Landesregierung für das erste Halbjahr 2019 weitere 17 Termine bekannt gegeben, an denen das Instrument der Blockabfertigung für den Schwerlastverkehr bei der Einfahrt nach Tirol angewendet werden soll. Im Rahmen der Blockabfertigung stoppt die Tiroler Polizei den Schwerverkehr am Grenzübergang Kufstein/Kiefersfelden in Fahrtrichtung Süden ab 05:00 Uhr morgens und lässt pro Stunde nur etwa 300 Lkw auf der Inntalautobahn A 12 passieren. Insgesamt ist im kommenden Jahr mit mindestens 30 Blockabfertigungstagen zu rechnen.

Darüber hinaus fordert der Tiroler Landtag die Umsetzung konkreter Maßnahmen zur nachhaltigen Reduzierung des Lkw-Transits ab August 2019 wie eine Verschärfung des Sektoralen Fahrverbots auf der Inntalautobahn, die Erhebung einer sogenannten Korridormaut von München nach Verona sowie eine Ausweitung der Wochenend-, Ferien- und Nachtfahrverbote.

Frankreich verschiebt Mautpläne und Dieselsteueranhebung

Nach den massiven landesweiten Protestaktionen französischer Bürger Ende 2018 gegen geplante Steuererhöhungen auf Treibstoffe und befürchteten Protesten von Lkw-Fahrern und Straßentransportunternehmen hat die französische Regierung ihre im Mobilitätsgesetz vorgesehenen Pläne zur Einführung einer Lkw-Maut auf Landstraßen und einer City-Maut ebenso auf Eis gelegt wie die zum Jahresbeginn geplante Steuererhöhung auf Dieseltreibstoff um vier Prozent.

Zoll und Steuern

Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen nach dem Unionszollkodex

Mit Inkrafttreten des Unionszollkodex (UZK) zum 1. Mai 2016 wurden die Bewilligungsvoraussetzungen für zollrechtliche Bewilligungen angepasst. Daher muss die Zollverwaltung sämtliche vor dem 1. Mai 2016 erteilten unbefristeten Bewilligungen (sogenannte Bestandsbewilligungen) bis zum 1. Mai 2019 neu bewerten. Inhalt der Neubewertung ist die Prüfung, ob diese Bewilligungen den Bewilligungskriterien des UZK entsprechen.

Die Neubewertung hat bundesweit im 1. Quartal 2017 begonnen und erfolgt zeitlich gestaffelt nach Bewilligungsarten. In einem ersten Schritt wurden die unbefristet erteilten Bestandsbewilligungen neu bewertet, bei denen die Neubewertung nicht zu einem Nachteil (z.B. Verpflichtung zur Sicherheitsleistung) führte. Unbefristet erteilte Bestandsbewilligungen, die nach Ablauf des Übergangszeitraumes ab 1. Mai 2019 strengeren Anforderungen nach dem UZK unterliegen (z.B. Sicherheitsleistung für Bewilligungen für Verwahrungslager oder Zolllager), werden bundesweit einheitlich voraussichtlich zum Stichtag 1. Mai 2019 neu bewertet.

Unbefristet erteilte Bestandsbewilligungen sind auch über den 1. Mai 2019 hinaus bis zum Abschluss einer Neubewertung gültig, es sei denn, der Bewilligungsinhaber hat erforderliche Mitwirkungshandlungen unterlassen.

Befristete Bewilligungen verlieren in der Regel ab dem 30. April 2019 ihre Gültigkeit oder werden zum 1. Mai 2019 widerrufen, wenn ihre Gültigkeit über den 1. Mai 2019 hinausgeht.



Terminkalender

- 27. Februar**
Umgang mit Low-Performern
- 19. März**
Umsatzsteuer in Spedition und Logistik
- 20. März**
Arbeitsrecht für Führungskräfte im operativen Geschäft
- 20. März**
Gestern Kollege – heute Chef
- 4.–7. Juni**
transport logistic, München

Jahrbuch Außenwirtschaft + Zoll 2019

Verschaffen Sie sich den notwendigen Überblick für 2019. Lassen Sie sich direkt zu Beginn des Jahres von unserem versierten Expertenteam Möllenhoff, Pelz und Weiß aufzeigen, welche Änderungen in Gesetzen und Verwaltungspraxis sich auf Ihren Arbeitsalltag auswirken. Neuerungen und aktuelle Entwicklungen werden themenübergreifend betrachtet und praxisorientiert gebündelt, mit deutlicher Ausweisung von Änderungen, die Sie die wesentlichen Inhalte schnell erfassen lässt!

Im Fokus stehen die Themenbereiche Unionszollkodex (UZK), Zollverfahren, Warenursprung und Präferenzen, AEO sowie Bewilligungen und Zertifikate, Exportkontrolle, Umsatzsteuer und die Umsetzung der Neuerungen in Ihre Unternehmenspraxis.

Möllenhoff, Pelz, Weiß:
Jahrbuch Außenwirtschaft + Zoll 2019;
Bundesanzeiger Verlag;
2019;
509 Seiten;
55,- €
ISBN: 978-3-8462-1000-0;



Impressum • Kontakt

SLV – Speditions- und Logistikverband
Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.
Eschborner Landstraße 42–50
60489 Frankfurt a. M.
Tel. 069 970 811–0
www.slv-spediteure.de
info@slv-spediteure.de

Im vorliegenden Magazin wurde zugunsten der leichteren Lesbarkeit bei geschlechtsbezogenen Formulierungen – soweit nicht anders angegeben – in der Regel die männliche Form verwendet. Die Angaben beziehen sich gleichwohl auf beide Geschlechter.

- Beilagen:**
- Seminarprogramm *Flexifix*
 - Kompaktkurs Lagerlogistik
 - Rechte und Pflichten bei der Ablieferung

Anstieg bei Kaufleuten für Speditions- und Logistikdienstleistung sowie Berufskraftfahrern

Erste Ausbildungsplatzbilanz 2018

Laut Erhebung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) wurden bundesweit 531.414 neue Ausbildungsverträge registriert, 1,6% mehr als im Vorjahr. Dennoch stieg in der Gesamtbetrachtung die Zahl der unbesetzten Ausbildungsplätze um 17,7% gegenüber 2017.

Insbesondere beim Beruf *Kaufmann/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung* konnte mit 6.192 neuen Ausbildungsverträgen (+ 7% gegenüber 2017) und bei der *Berufskraftfahrerausbildung* mit 3.951 neuen Auszubildenden (+ 9,4% gegenüber 2017) eine sehr positive Entwicklung verzeichnet werden.

Auch bei den *Fachlageristen* und den *Fachkräften für Lagerlogistik* stieg die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge, ebenso wie bei den *Fachkräften für Möbel-, Küchen- und Umzugs-service*.

Lediglich bei den *Fachkräften für Hafenlogistik* musste ein leichter Rückgang verzeichnet werden, während es bei den *Fachkräften für KEP-Dienstleistungen* sogar zu einem massiven Einbruch um – 12,8% kam.

Der Deutsche Speditions- und Logistikverband (DSLVL) weist darauf hin, dass die vom BIBB zur Ver-



fügung gestellten Werte der prozentualen Veränderung in Prozent in manchen Fällen, insbesondere bei der Auswertung auf Ebene der Bundesländer, irreführend und deshalb für die tatsächliche Verwendung nur eingeschränkt nutzbar sind.

Die gesamte BIBB-Erhebung sowie nach Ländern, Regionen, Ausbildungsbereichen und Berufen differenzierte Zahlen, können auf der Internetseite des BIBB unter <https://www.bibb.de/de/83951.php> eingesehen werden.

Kostenfreie Seminare der Bildungsakademie SLV für Mitglieder

Förderprojekt Flexifix hilft bei der Mitarbeiterqualifikation

Seit zwei Jahren gehört die Bildungsakademie des SLV zu den Partnern des Förderprojektes Flexifix 24/7. Ziel ist es, den branchenspezifischen und zukunftsorientierten Weiterbildungsbedarf zu ermitteln und neue bedarfsgerechte Bildungsangebote zu entwickeln. Zum Projektstart Anfang 2017 wurde daher eine Analyse des zukünftigen Qualifizierungsbedarfs durchgeführt.

Die wesentlichen Erkenntnisse über das zukünftige Qualifizierungsprofil u.a. in den Bereichen Führung, Arbeitstechniken, Zoll, IT und Vertrieb sind in die Entwicklung zahlreicher Schulungsangebote eingeflossen. Im Jahre 2019 haben nun alle SLV-Mitglie-

der nochmals die Chance, Mitarbeiter im Rahmen des Flexifix-Seminarprogramms kostenfrei an Seminaren der Bildungsakademie in Frankfurt am Main weiterbilden zu lassen.

Interessierte Betriebe und Mitarbeiter finden als Beilage zum diesem Logistikimpulse Kompakt das Flexifix-Seminarprogramm 2019, das ebenso auf der Webseite unter <https://slv-bildungsakademie.de> zum Download bereit steht. Bei Fragen stehen in der SLV-Geschäftsstelle Herr Markus Gust (gust@slv-bildungsakademie.de, Tel. 069 970 811–25) sowie Herr Marc Köhler (koehler@slv-bildungsakademie.de, Tel. 069 970 811–21) gerne zur Verfügung.

Bildungsakademie bietet ab 2019 Luftsicherheitsschulungen

Neu: Präsenz- und Online-Trainings

Neu in Seminarprogramm der Bildungsakademie Spedition, Logistik und Verkehr finden sich ab 2019 erstmalig auch Luftsicherheitsschulungen. In Zusammenarbeit mit dem SLV-Kooperationspartner, der Behrendt Consulting GmbH, werden sämtliche für Spediteure und Logistiker relevanten Sicherheitsbereiche abgedeckt.

Hierzu zählen der Sicherheitsbeauftragte gemäß Kapitel 11.2.5 der DVO (EU) 2015/1998. Sicherheitsbeauftragte tragen bei reglementierten Beauftragten, bekannten Versendern, Transporteuren und reglementierten/bekanntem Lieferanten die Verantwortung für die korrekte Umsetzung des Sicherheitsprogramms und aller relevanten Rechtsvorschriften. Die Luftsicherheitsschulung wird als Präsenztraining mit 34 Unterrichtsstunden im Jahr 2019 insgesamt viermal zwischen Februar und Oktober in Rosbach angeboten.

Mitarbeiter und Lieferanten gemäß den Kapiteln 11.2.6/11.2.7/11.2.3.9 der DVO (EU) 2015/1998 kön-

nen eine Web-basierte Schulung absolvieren. In zwei bis sechs Unterrichtseinheiten à 45 Minuten kann man bequem am eigenen PC-Arbeitsplatz die erforderlichen Nachweise erlangen.

SLV-Mitglieder erhalten wie immer Vorzugspreise. Alle weiteren Infos und Anmeldeöglichkeiten zu den Angeboten findet man unter <https://slv-bildungsakademie.de/slv-bildungsakademie/seminare/luftsicherheit/>.

Für Fragen stehen Marc Köhler und Silvia Agidotan unter 069 970 811–15 bzw. info@slv-bildungsakademie.de gerne zur Verfügung.